

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 44 (1947)

Heft: (8)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

10. JAHRGANG

NR. 8

1. AUGUST 1947

B. Entscheide kantonalen Behörden

22. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Unterstützungspflicht der Großeltern gegenüber den Enkeln hört erst auf, wenn der Pflichtige durch seine Leistungen selbst in Not geraten würde. — Frühere Unterstützungsleistungen entbinden den Unterstützungspflichtigen von weiteren Leistungen nicht, solange der Berechtigte ihrer bedarf.*

Der Regierungsstatthalter von I. hat am 6. Januar 1947 G. J.-R., geboren 1898, von L. i. E., Elektriker, verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. ab 1. September 1946 einen monatlichen Beitrag von Fr. 10.— an die Unterstützung seines Großkindes J. J., geb. 1942, zu bezahlen. Diesen Entscheid hat die Direktion der sozialen Fürsorge rechtzeitig weitergezogen mit dem Antrag, dem Beklagten sei ein angemessener, wesentlich höherer Beitrag aufzuerlegen. G. J. widersetzt sich diesem Antrag.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Der Beklagte bestreitet nicht, daß die Direktion der sozialen Fürsorge das Kind J. J. mit Fr. 60.— monatlich für Kostgeld in einem Kinderheim unterstützen muß, weil dessen Mutter, M. J., Tochter des Beklagten, zurzeit nicht für Unterhaltsleistungen belangt werden kann. Er bestreitet auch seine Unterstützungspflicht nicht, sondern macht nur geltend, einen höhern Beitrag als Fr. 10.— monatlich könne er nicht leisten.

2. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie haben einander gemäß Art. 328/329 ZGB auch dann zu unterstützen, wenn sie sich nicht in günstigen Verhältnissen befinden und sich zur Erfüllung der Unterstützungspflicht wesentlich einschränken müssen. Deshalb hört auch die Unterstützungspflicht des Großvaters gegenüber dem Enkel erst auf, soweit der Großvater durch ihre Erfüllung selber in Not geriete.

3. G. J. hat für sich und seine Ehefrau zu sorgen. Vermögen besitzt er nicht. Er verdient als Elektriker in einem Installationsgeschäft Fr. 2.20 in der Stunde oder netto Fr. 420.— bis 440.— im Monat. Der eigene Notbedarf der Eheleute J. für Lebensunterhalt, Miete, Versicherungen, Anschaffungen usw. ist zurzeit auf etwa Fr. 330.— zu beziffern. Ferner muß G. J. angesichts der bescheidenen Versicherungen die Möglichkeit haben, etwas für seine alten Tage beiseitezulegen. Für Verwandtenbeiträge stünden rein rechnungsmäßig wenigstens Fr. 60.—

monatlich zur Verfügung. G. J. wäre also streng genommen in der Lage, das Kostgeld für sein Enkelkind voll zu decken. Mit Rücksicht darauf, daß er das Kind früher in seinem Haushalt verpflegt und ihm noch im Jahre 1946 erhebliche Naturalleistungen zukommen ließ, und daß er dadurch mit andern Verpflichtungen in Rückstand geriet, ist sein Beitrag zurzeit etwas zu ermäßigen. Ein Betrag von Fr. 30.— monatlich erscheint als angemessen. Es sei aber betont, daß frühere Unterstützungsleistungen, so anerkennenswert sie sind, den Unterstützungspflichtigen von weitem Leistungen nicht entbinden, solange der Unterstützungsberechtigte ihrer bedarf. Die Schulden des G. J. werden auch nur ausnahmsweise und deshalb berücksichtigt, weil sie teilweise infolge der Verpflegung und Unterstützung des Kindes entstanden sind. Der Direktion der sozialen Fürsorge wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, eine Erhöhung des Beitrages zu verlangen, sobald sich die Verhältnisse des G. J. gebessert haben. Andererseits ist G. J. berechtigt, Herabsetzung oder Erlaß der weitem Beiträge zu verlangen, wenn seine Verhältnisse sich verschlechtern sollten.

4. Auf die übrigen Anbringen in der Rekursantwort des G. J., die nicht zur Sache gehören, kann nicht eingetreten werden. Insbesondere ist festzustellen, daß die zuständige Vormundschaftsbehörde, die über den Aufenthalt des Kindes zu verfügen hat, und die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde das Angebot des G. J., das Kind wieder in seinen Haushalt aufzunehmen, rechtskräftig abgewiesen haben.

5. Der Rekurs der Direktion der sozialen Fürsorge ist somit grundsätzlich gutzuheißen. Von der Auferlegung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten an den unterliegenden Beklagten ist mit Rücksicht auf dessen Verhältnisse abzu-
sehen.

Aus diesen Gründen wird in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides
erkannt:

G. J., vorgenannt, wird in Anwendung von Art. 328/329 ZGB verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. ab 1. September 1946 einen monatlichen Beitrag von Fr. 30.— an die Unterstützung seines Großkindes J. J., geboren 1942, zu bezahlen. Der Beitrag ist auf Ende jedes Monats fällig; erstmals auf 30. September 1946.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 18. April 1947.)

23. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Begriff der „günstigen Verhältnisse“ bei der Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern.* — *Günstig sind die Verhältnisse eines Unterstützungspflichtigen dann, wenn er in einem gewissen Wohlstand lebt, d. h. wenn ihm sein Vermögen und Erwerb die Unterstützung ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Lebenshaltung gestatten; eine wesentliche Beeinträchtigung liegt vor, sobald sie dem Unterstützungspflichtigen nicht mehr gestattet, eine gehobene Lebenshaltung zu erreichen oder beizubehalten.* — *Zu den „günstigen Verhältnissen“ gehört in erster Linie eine gesicherte Existenz des Pflichtigen und seiner Familie, sowie die Möglichkeit, für die Zukunft angemessen vorzusorgen; dazu gehört noch der Anspruch auf Befriedigung gewisser Kulturbedürfnisse.* — *Schulden sind zu berücksichtigen, wenn der Unterstützungspflichtige gezwungen war, sie zur Befriedigung gerechtfertigter Bedürfnisse einzugehen.*

Mit Entscheid Nr. 992 vom 15. Februar 1946 wies der Regierungsrat ein Verwandtenbeitragsbegehren der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern gegen E. L., geb. 1887, Gipser, in B., für seine Schwester R. L. ab, weil E. L. sich

nicht in günstigen Verhältnissen befand. Aus dem gleichen Grunde verweigerten in der Folge die Brüder des E. L., A. L., geb. 1894, städtischer Beamter, und H. L., geb. 1902, städtischer Beamter, die Weiterzahlung der Beiträge, zu denen sie sich verpflichtet hatten. Am 25. Juli 1946 stellte die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern beim Regierungsstatthalter von B. das Begehren, es seien E. L. zu Beiträgen von Fr. 20.—, A. und H. zu solchen von je Fr. 23.35 monatlich ab 1. Juli 1946 zu verurteilen, womit die Kosten der Versorgung der R. L. in der Anstalt K. gedeckt würden. Die Direktion der sozialen Fürsorge vertrat die Auffassung, daß die Verhältnisse des E. L. günstig geworden und diejenigen des A. und des H. L. es geblieben seien.

Der Regierungsstatthalter wies das Begehren am 4. November 1946 ab, weil die drei Beklagten sich nach seiner Ansicht nicht in günstigen Verhältnissen befinden. Die Direktion der sozialen Fürsorge hat diesen Entscheid rechtzeitig weitergezogen, unter Bestätigung ihres ursprünglichen Rechtsbegehrens. Die drei Beklagten beantragen Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat *erwägt*:

1. Geschwister können gemäß Art. 329 Abs. 2 ZGB nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Günstig sind die Verhältnisse eines Unterstützungspflichtigen nach einem bundesgerichtlichen Entscheide (45 II 511), wenn ihm sein Vermögen und sein Erwerb die Unterstützung ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Lebenshaltung gestatten. Die Rechtswissenschaft und die Rechtsprechung haben sich dieser Definition einmütig angeschlossen, und das Bundesgericht hat nie etwas daran geändert. Auch der regierungsrätliche Entscheid Nr. 992 vom 15. Februar 1946, den die Rekurrentin als „aus dem Rahmen fallend“ bezeichnet, geht keinesweg von einer vermeintlichen Änderung der bundesgerichtlichen Praxis aus. Wohl aber wollte sich der Regierungsrat mit jenem Entscheid gegen eine Auslegung der bundesgerichtlichen Definition der „günstigen Verhältnisse“ wenden, die dem Sinne des Art. 329 Abs. 2 ZGB nicht gerecht würde. Nach dieser Auffassung, die auch die Rekurrentin zu vertreten scheint, könnten die Geschwister, gleichviel, ob ihnen ihr Einkommen und Vermögen eine luxuriöse oder nur eine bescheidene Lebenshaltung gestatten, immer insoweit zur Unterstützung herangezogen werden, als die — eventuell zusätzliche — Einschränkung, die ihnen daraus erwüchse, im Vergleich zu ihrer Lebenshaltung geringfügig wäre. Auch minderbemittelte Geschwister wären also zu gewissen Unterstützungsbeiträgen verpflichtet. Damit befänden sich aber die Geschwister unter Umständen in derselben Lage wie die Blutsverwandten der auf- und absteigenden Linie, und die Sonderbestimmung des Art. 329 Abs. 2 ZGB hätte keinen Sinn. Das Bundesgericht muß also in seiner Definition der „günstigen Verhältnisse“ eine gehobene Lebenshaltung des Unterstützungspflichtigen voraussetzen. Dafür spricht auch der französische Text des Art. 329 Abs. 2, der „günstige Verhältnisse“ mit „aisance“ (Wohlbefinden, Wohlstand) übersetzt und damit den Sinn der Vorschrift deutlicher wiedergibt als der deutsche Text (vgl. dazu Silbernagel, Kommentar zum ZGB 2. Auflage, Bemerkungen 18 und 19 zu Art. 329). Daraus ergibt sich auch, daß eine Beeinträchtigung der Lebenshaltung nicht dann wesentlich und den Geschwistern nicht zuzumuten ist, wenn sie gemessen am Einkommen und Vermögen des Pflichtigen zahlenmäßig bedeutend wäre. Wesentlich ist vielmehr jede, auch eine zahlenmäßig kleine Beeinträchtigung, sobald sie dem Unterstützungspflichtigen nicht mehr gestattet, eine gehobene Lebenshaltung zu erreichen oder beizubehalten.

Unter „gehobener Lebenshaltung“ oder „Wohlstand“ kann freilich jeder etwas anderes verstehen. Es ist auch richtig, daß schon Eugen Huber auf eine gewisse Relativität des Begriffes „günstige Verhältnisse“ hingewiesen hat (Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, 1905 S. 843), und daß das Bundesgericht sich nie dazu herbeigelassen hat, Einkommens- und Vermögensgrenzen festzusetzen, unterhalb deren nicht mehr günstige Verhältnisse vorliegen würden. Allein damit sollte nur gesagt werden, daß die Unterstützung, die mehrere Pflichtige mit gleichem Einkommen und Vermögen zu leisten haben, für jeden von ihnen je nach dem Bedarf des Berechtigten und den Verhältnissen des Pflichtigen verschieden hoch sein kann (Art. 329 Abs. 1 ZGB). Die Relativität geht aber nicht so weit, daß sich in jedem Bevölkerungskreise unterstützungspflichtige Geschwister finden können, und daß jedem Blutsverwandten ein Unterstützungsbeitrag „sozusagen auf den Leib zugeschnitten werden kann“, wie die Rekurrentin behauptet. Geschwister sind vielmehr nach dem klaren Wortlaut des Art. 329 Abs. 2 ZGB nur dann überhaupt unterstützungspflichtig, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen, d. h. im Wohlstand befinden. Ob dies der Fall ist, und welche Unterstützung einem Geschwister auferlegt werden kann, ohne daß es in ungünstige Verhältnisse hinabsinkt, kann und muß für jedes von ihnen an Hand allgemeingültiger Merkmale geprüft werden.

Zu den „günstigen Verhältnissen“ gehört vor allem eine gesicherte Existenz des Unterstützungspflichtigen und seiner Familie, sowie die Möglichkeit, auch für die Zukunft und für Schicksalsschläge angemessen vorzusorgen. Wer nicht in der Lage ist, zu diesem Zwecke Ersparnisse beiseite zu legen oder die üblichen Versicherungen abzuschließen, befindet sich nicht in günstigen Verhältnissen. Der Regierungsratsentscheid vom 25. November 1941, i. S. Brand, in welchem ausgeführt wurde, daß Abzüge für Pensions-, Kranken- und Unfallkassen nicht berücksichtigt werden können, ist durch die seitherige Rechtsprechung längst überholt (vgl. z. B. die Entscheide vom 13. März 1945 i. S. Lüthi, 6. April 1945 i. S. Wenger, 28. Juni 1946 i. S. Hosner, 29. Oktober 1946 i. S. Geißbühler, Erw. 3, und vom 8. November 1946 i. S. Krähenbühl. In allen diesen Fällen war auch die heutige Rekurrentin Partei). Der Unterstützungspflichtige darf aber nicht nur das für seinen gegenwärtigen und zukünftigen Lebensunterhalt unbedingt Notwendige besitzen oder erwerben, sondern er soll auch Bedürfnisse eines gewissen Kulturgenusses befriedigen können. Einkommen und Vermögen sollen ihm gestatten, für Verpflegung, Unterkunft, Unterhalt und Ersatz von Bekleidung und Hausrat etwas mehr auszugeben, als an sich zum Lebensunterhalt notwendig wäre, und für seine Anschaffungen nicht die billigste Qualität zu wählen. Er soll sich in angemessenem Rahmen auch Auslagen gestatten können, die für den nackten Lebensunterhalt entbehrlich wären, z. B. für körperliche und geistige Erholung oder zur beruflichen und außerberuflichen Weiterbildung. Wer sich solche Auslagen, die zwar nicht lebensnotwendig, aber auch nicht luxuriös sind und einem normalen Kulturbedürfnis entsprechen, immer wieder versagen muß, befindet sich nicht in günstigen Verhältnissen. Geschwister sind insoweit nicht unterstützungspflichtig, als sie durch die Auferlegung von Verwandtenbeiträgen in solchen gerechtfertigten Bedürfnissen beeinträchtigt würden. Schulden sind zu berücksichtigen, wenn der Unterstützungspflichtige gezwungen war, sie zur Befriedigung gerechtfertigter Bedürfnisse einzugehen. Wenn im Entscheid des Regierungsrates vom 24. November 1944 i. S. Favre (nicht Liggenstorfer, wie in der „Monatschrift“, Band 43 Nr. 87 angegeben) ausgeführt wurde, Schulden schließen die Beitragspflicht nicht aus, und der Unterstützungsgläubiger sei andern Gläubigern

des Pflichtigen mindestens gleichgestellt, so betraf dies eben Schulden für Bedürfnisse, deren Befriedigung der Pflichtige in jenem Fall nicht vor der Erfüllung der Unterstützungspflicht (seiner Mutter gegenüber) hätte beanspruchen dürfen, und die deshalb nicht zu berücksichtigen waren.

2. Über die Verhältnisse E. L.s wurde im Entscheid des Regierungsrates vom 15. Februar 1946 ausgeführt: Sein Jahresverdienst als Gipser (Arbeiter) dürfte auch bei Vollbeschäftigung den Betrag von Fr. 5500.— nicht übersteigen. Bei der Ehefrau sei eine Erwerbstätigkeit während höchstens 40 Wochen (zu Fr. 26.—) und ein Jahreseinkommen von Fr. 1040.— anzunehmen. Den Eheleuten L. stehen somit an Roheinkommen monatlich höchstens Fr. 545.— plus Fr. 30.— Untermiete zur Verfügung. Vermögen sei nicht vorhanden. Im Baugewerbe bestehe stets eine erhebliche Gefahr saisonmäßiger oder konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit. Der bald 60 Jahre alte E. L. gehöre keiner Pensionskasse an und besitze nur eine bescheidene Lebensversicherung. Infolge des labilen Gesundheitszustandes der Frau L. entstehen verhältnismäßig hohe Arztkosten. E. L. müsse endlich teilweise die Bedürfnisse der in einer Berufslehre stehenden Tochter bestreiten. Diese Verhältnisse seien nicht als günstige zu bezeichnen. Der Entscheid vom 15. Februar 1946 ist rechtskräftig, und eine neue Würdigung gleichgebliebener Verhältnisse wäre ausgeschlossen. Dem E. L. könnte heute ein Verwandtenbeitrag nur dann auferlegt werden, wenn seine Verhältnisse sich seit dem erwähnten Entscheid wesentlich gebessert hätten, d. h. günstig im Sinne des unter Erwägung I Gesagten geworden wären. E. L. bestreitet nicht, daß er seit Anfang Januar 1946 immer beschäftigt war, daß sein Stundenlohn auf Fr. 3.18 angestiegen ist und sein Roheinkommen für das Jahr 1946 auf Fr. 6700.— beziffert werden kann. Das Einkommen der Frau L. als Zeitungsverträgerin dagegen dürfte wesentlich zurückgegangen sein. Vom 1. Januar bis 31. August 1946 betrug es insgesamt Fr. 650.—, wobei Frau L. bis Anfang August während 12 Wochen aus gesundheitlichen Gründen die Arbeit hatte aussetzen müssen. Mehr als Fr. 950.— dürfen unter diesen Umständen für das ganze Jahr nicht eingesetzt werden. Von diesem Betrag sind erst noch Fr. 8.— monatlich für das Tramabonnement abzuziehen. Unwidersprochen sind auch die Aussagen des E. L. vom 5. August 1946, wonach sein Haushalt durch die ärztlich verschriebene Diätküche für die Ehefrau sowie dadurch, daß diese die Wäsche nicht mehr selber besorgen könne, eine Mehrbelastung erfahre, und daß E. L. sein Berufswerkzeug und die Arbeitskleider selber beschaffen müsse. Die im Entscheid vom 15. Februar 1946 erwähnte Tochter hat ihre Lehre beendet; bei der Einvernahme des E. L. am 5. August 1946 verdiente sie ihren Unterhalt selbst. In der Rekursantwort behauptet E. L., die Tochter habe ihre Anstellung aufgeben müssen und befinde sich zur Stütze seiner Ehefrau, die ihres chronischen Herz- und Leberleidens wegen auf Hilfe angewiesen sei, zu Hause. Dieser Zustand wird zwar kaum andauern und die Tochter den Eltern nicht dauernd zur Last fallen können. Immerhin ist anzunehmen, daß Frau L. zeitweise einer Haushalthilfe bedarf. Das ist für eine ältere und kränkliche Frau kein Luxus. Im übrigen haben sich die Verhältnisse des E. L. seit dem Entscheid vom 15. Februar 1946 nicht geändert. Dem um etwa Fr. 90.— höhern monatlichen Brutto-Familieneinkommen und dem Wegfall des Unterhalts der Tochter stehen die weitere Steigerung der Lebenskosten und die Mehraufwendungen für Diätkost und Haushalthilfe gegenüber. Im ganzen hat sich die wirtschaftliche Lage des E. L. nicht wesentlich gebessert. Darf auch seine Existenz gegenwärtig als gesichert gelten, so besitzt er doch immer noch weder Ersparnisse noch Pensionsberechtigung für seine alten Tage, die nicht mehr allzu ferne liegen. Um für jene Zeit

seine Existenz zu sichern, müßte E. L. von heute an einen so bedeutenden Teil seines Lohnes beiseite legen, daß der Rest nur noch knapp für den Unterhalt ausreichte (vgl. den zitierten Entscheid vom 28. Juni 1946, i. S. Hosner). Unter diesen Umständen können die Verhältnisse des E. L. auch heute nicht als günstig bezeichnet werden.

3. A. L. bezog im Jahre 1946 als Beamter einen durchschnittlichen Bruttolohn von Fr. 924.50 monatlich. Er hat für eine vierköpfige Familie zu sorgen. Die beiden Kinder sind noch schulpflichtig. Vermögen ist nicht vorhanden. A. L. ist aber in gesicherter Stellung; er ist pensionsberechtigt und gegen Krankheit versichert. Normalerweise müßte ihm unter diesen Umständen ein Unterstützungsbeitrag für seine Schwester auferlegt werden. A. L. macht aber geltend, und die Rekurrentin bestreitet es nicht, daß er im Jahre 1931 infolge der Wirtschaftskrise im Elsaß Stelle und Vermögen verloren habe und zur Gründung eines neuen Hausstandes in Bern Schulden machen mußte. Seine Schulden betragen im Herbst 1946 noch Fr. 1851.—. Die monatlichen Abzahlungen von Fr. 95.— belasten A. L. erheblich. Die Rekurrentin bestreitet nicht, daß A. L. gezwungen ist, seine Tochter aus Gesundheitsrücksichten in eine Privatschule zu schicken; das Schulgeld beträgt Fr. 23.35 im Monat. Infolge der kriegsbedingten Beschaffungshindernisse, und weil der Teuerungsausgleich während langer Zeit besonders auch für die mittleren und höhern Beamtenkategorien ungenügend war, mußten verschiedene notwendige oder doch gerechtfertigte Anschaffungen zurückgestellt werden. Es ist glaubhaft, daß A. L. solche Anschaffungen auch heute nicht ohne Mühe tätigen könnte. Von Wohlstand kann daher bei ihm zurzeit nicht die Rede sein, so daß das gegen ihn erhobene Verwandtenbeitragsbegehren abgewiesen werden muß. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß ihm bei einiger Besserung der Verhältnisse in absehbarer Zeit doch ein bescheidener Beitrag auferlegt werden müßte.

4. H. L. ist Einzieher mit einem Bruttomonatslohn von Fr. 797.05 im Jahre 1946. Sein Haushalt besteht aus ihm, seiner Ehefrau, einem erwachsenen, als Ausläufer angestellten und einem in einer Berufslehre stehenden minderjährigen Sohn. Der erstere bezahlt den Eltern ein Kostgeld von Fr. 100.— im Monat, das allerdings im Vergleich zu seinem Lohn und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern als etwas gering bezeichnet werden muß, selbst wenn man dem Sohn ermöglichen will, gewisse Ersparnisse für die Gründung eines eigenen Hausstandes zu machen. Der Lehrlingslohn des jüngern Sohnes von Fr. 50.— monatlich entlastet den Vater höchstens von einem Teil der durch die Lehre entstehenden besonderen Auslagen und Anschaffungen; im übrigen obliegt der gesamte Unterhalt des Sohnes dem Vater. H. L. ist seit 1943 Eigentümer eines Einfamilienhauses, für das er Fr. 18 288.— bezahlen mußte. Die Liegenschaft ist mit Fr. 17 100.— hypothekarisch belastet. Der amtliche Wert beträgt Fr. 18 110.—, und die Aufwendungen betragen einschließlich Amortisation der 2. und 3. Hypothek und 1% Reparaturkosten jährlich etwa Fr. 1250.—. Die Rekurrentin bestreitet die Anrechenbarkeit der Hypothekenamortisationen. Grundsätzlich hat sie recht; H. L. macht aber glaubhaft, daß ihm die Hypotheken gekündigt würden, wenn er seine vertragliche Amortisationspflicht nicht erfüllte. Außerdem weist sich H. L. über laufende Schulden von Fr. 1857.— aus, deren Begründung die Rekurrentin nicht als unnötig anführt. H. L. macht endlich die Notwendigkeit von Anschaffungen geltend, die von der Rekurrentin ebenfalls nicht bestritten wird. H. L. hat sich aus sehr bescheidenen Verhältnissen zu einer gesicherten Stellung emporgearbeitet. Trotzdem kann seine Lage noch nicht als Wohlstand bezeichnet werden. Bei dem verhältnismäßig bescheidenen Einkommen muß er sich in gerechtfertigten Bedürf-

nissen wesentlich einschränken. Von der Auferlegung eines Verwandtenbeitrages für die Schwester kann also auch bei H. L. zurzeit nicht die Rede sein. Es gilt aber auch für ihn das am Schlusse von Erwägung 3 Gesagte.

5. Es ist richtig, daß die Bestimmungen der Art. 328/329 ZGB geeignet sind „à reserrer les liens de la communauté familiale“, wie sich der französische Berichterstatter im Nationalrat ausdrückte (Stenographisches Bulletin 1905, S. 844), und daß mit ihrer Hilfe bei den Blutsverwandten der Sinn für die Familienpflichten wiedererweckt und aufrechterhalten werden kann — was auch zum Familienschutz gehört. Allein eine allzu strenge und verständnislose Praxis könnte leicht bei den Verwandten gegenteilige Gefühle erwecken. Die Armenbehörden müssen daher mit ihren Begehren strikte im gesetzlichen Rahmen bleiben. Die Teuerung, die wie erwähnt, noch nicht durchwegs ausgeglichen ist, hat es mit sich gebracht, daß Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die früher als günstig betrachtet werden konnten, es heute nicht mehr sind. Die Mahnung an die Armenbehörden, der Erfüllung der Verwandtenunterstützungspflicht volle Aufmerksamkeit zu schenken, ist deswegen nicht gegenstandslos geworden. Vielfach wird noch ohne nähere Prüfung von einzelnen Verwandten angenommen, sie seien nicht beitragsfähig, oder es lohne sich nicht, ihnen nachzuforschen und ihre Verhältnisse gründlich abzuklären. Das Gesetz will aber, daß die Armenbehörde nicht einfach den Weg des geringsten Widerstandes beschreite und die nächstbesten Verwandten belange, sondern sämtliche, auch die schwerer erreichbaren (BGE 59 II 5 und 60 II 267; Urteilssammlung Weiß 1922—1937 Nr. 2624—2628).

6. Unterliegt daher die Rekurrentin mit ihrer Weiterziehung, so sei doch ihre gute Absicht anerkannt und von einer Kostenauflegung für dieses Mal Umgang genommen.

Aus diesen Gründen wird, in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides,
erkannt:

1. Der Rekurs der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern und ihre Verwandtenbeitragsbegehren vom 25. Juli 1946 gegen E. A. und H. L., vorgeannt, werden abgewiesen. Vertragliche oder gerichtliche Auferlegung von Verwandtenbeiträgen an die drei Beklagten bei Besserung ihrer Verhältnisse bleibt vorbehalten.

2. Kosten werden nicht gesprochen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 11. Februar 1947¹.)

24. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Unterstützungspflicht der Enkel gegenüber den Großeltern.*

I. Tatsachen:

1. Die Klägerin (Direktion des Armenwesens des Kantons Bern) muß die Großmutter der Beklagten (F. A. u. E. A.), R. A., geb. 1867, wegen vorgerückten Alters und Mittellosigkeit unterstützen. Seit September 1937 befindet sie sich in der Bezirksarmenanstalt F. Die Pflegekosten betragen Fr. 810.— pro Jahr inkl. Taschengeld. Hiervon geht die eidgenössische Altersrente von Fr. 360.— ab, so daß noch ein ungedeckter Betrag von Fr. 450.— p. a. oder Fr. 37.50 p. m. verbleibt. Die Klägerin stellt nun das Begehren, es seien die Enkel F. und E. A. zur

¹) Die 2. Zivilabteilung des Bundesgerichts hat diesen Entscheid des bernischen Regierungsrates am 26. Juni 1947 bestätigt.

Leistung monatlicher Ersatzbeiträge von zusammen Fr. 37.50 ab 1. Januar 1947 zu verpflichten.

2. Die Beklagten haben anlässlich einer Vorsprache beim Departement des Innern eine Unterstützungsleistung abgelehnt, weil sie finanziell hierzu nicht in der Lage seien. Einer Aufforderung, sich schriftlich zum Klagbegehren zu äußern, sowie Belege und Schuldurkunden beizufügen, haben sie innert nützlicher Frist nicht Folge geleistet.

3. Der Beklagte E. A. ist Hilfsarbeiter und verdient rund Fr. 475.— netto pro Monat inkl. Gratifikationen. Das Einkommen der Ehefrau beläuft sich netto auf Fr. 294.— pro Monat.

Beide Ehen sind kinderlos.

II. Entscheidungsgründe :

1. Nach Art. 328 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Großeltern zu unterstützen, sofern diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Wird der Unterstützungsberechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen. Da die Großmutter der Beklagten von der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern unterstützt wird, ist diese zur Klage legitimiert.

2. Die Unterstützungsbedürftigkeit der Großmutter der Beklagten ist durch das Eingreifen der Armenbehörde gegeben und wird von den Beklagten auch nicht bestritten. Daher ist nur zu prüfen, ob den Beklagten die Leistung eines monatlichen Ersatzbeitrages von Fr. 37.50 zugemutet werden kann. Dies ist ohne weiteres zu bejahen. Die Ehegatten F. A.-G. verfügen über ein monatliches Einkommen von über Fr. 900.—, und die Ehegatten E. A.-S. über ein solches von Fr. 770.—. Bei solchen Einkommensverhältnissen ist bei kinderlosen Ehepaaren die Unterstützungsfähigkeit gegeben, auch wenn noch Schulden abzuzahlen sind. Immerhin sind zurzeit die Verhältnisse des E. A.-S. wesentlich ungünstiger als diejenigen seines Bruders. Es erscheint daher als angemessen und billig, F. A. mit einem monatlichen Ersatzbeitrag von Fr. 30.— und E. A. mit einem solchen von Fr. 7.50 pro Monat zu belasten.

Der Beginn der Unterstützungspflicht ist auf den 1. Januar 1947 festzusetzen, da die Verhandlungen der Klägerin mit den Beklagten unbestritten in das Jahr 1946 zurückgehen,

und beschließt :

1. Wird F. A.-G. verpflichtet, der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern an die Unterstützungskosten der Großmutter R. A. monatliche Ersatzbeiträge von Fr. 30.— ab 1. Januar 1947 zu zahlen.

2. Wird E. A.-S. verpflichtet, der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern an die Unterstützungskosten der Großmutter R. A. monatliche Ersatzbeiträge von Fr. 7.50 ab 1. Januar 1947 zu zahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juni 1947.)